

9. NEWSLETTER FÜR DORTMUNDER ELTERN

18.05.2020

mit aktuellen Informationen zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Schule/Offene Ganztagsbetreuung

Liebe Eltern,

während sich die Infektionslage in Dortmund zur Zeit stabil auf niedrigem Niveau zeigt, ist in den Schulen und Kindertageseinrichtungen noch kein stabiler Regelbetrieb möglich. In den Schulen sind Kinder zwar schrittweise, aber keineswegs vollständig zurückgekehrt. Es gelten weiterhin Abstandsbedingungen, die einen vollständigen Regelbetrieb nicht ermöglichen.

Eltern sind vor große Herausforderungen gestellt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einem hohen Stresstest aussetzen. Die teilweise Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung sieht derzeit so aus:

1. Kindertagesbetreuung

Seit dem 14. Mai ist die Kindertagesbetreuung schrittweise wieder geöffnet worden, zunächst für Vorschulkinder mit einer Anspruchsberechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz sowie für Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Zudem werden die Kindertagespflegestellenangebote für Kinder, die ihr zweites Lebensjahr vollendet haben, geöffnet sowie für Brückenprojekte.

Auch von Eltern organisierte private Betreuung ist zulässig, sofern die Kinder in gleichen Gruppen bleiben.

Hierzu beantwortet das MKFFI in seinen FAQ Fragen von Eltern.

Die vollständigen FAQ finden Sie hier:

<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#06b8ce74>

Im Folgenden sind auszugsweise Fragen und Antworten zum Betretungsverbot von Kindertagesbetreuungsangeboten aufgeführt (Stand 13.05.2020):

Wie müssen Eltern von Vorschulkindern nachweisen, dass sie ab dem 14. Mai einen Betreuungsanspruch haben?

Grundsätzlich kann ein Nachweis durch eine Eigenerklärung erfolgen. Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen können einen weiteren Nachweis verlangen.

Herausgeber: Stadt Dortmund, Dezernat für Schule, Jugend und Familie.

Daniela Schneckenburger

Der Newsletter erscheint in der Regel wöchentlich und wird insbesondere über den Verteiler der Stadeltern, des Jugendamtselternbeirates und die Träger der Kindertagespflege an Sie verteilt.

Stadt Dortmund
Dezernat für Schule,
Jugend und Familie





STOP CORONA KEEP DISTANCE

Gibt es einen Altersstichtag für die Zweijährigen, die in ihre Kindertagespflege-stelle zurückkehren möchten?

Nein. Alle Kinder können ab dem Tag wieder in ihrer Kindertagespflegestelle betreut werden, an dem sie ihr zweites Lebensjahr vollendet haben.

Müssen die Eltern erwerbstätig sein, damit ihr zweijähriges Kind wieder in Kindertagespflege betreut werden kann?

Nein. Alle Kinder, die ihr zweites Lebensjahr vollendet haben und für die ein Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson besteht, können ab dem 14.5. wieder in der Kindertagespflege betreut werden.

Fragen zur Nachweispflicht für einen Betreuungsanspruch

Wie müssen Eltern, die in einem in der Anlage 2 benannten Bereich tätig sind, nachweisen, dass sie einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder haben?

Anlage 2:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-04-17_anlage_2_zur_coronabetrvo_ab_23.04.2020.pdf

Ein Elternteil muss nachweisen, in einer in der Liste der Anlage 2 zur CoronaBetrVO genannten Berufsgruppe tätig zu sein und eine Bescheinigung vom Arbeitgeber vorlegen, dass sein / ihr Tätigwerden erforderlich ist und sie/er insoweit unabhkömmlich ist. Darüber hinaus ist eine Eigenerklärung notwendig, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

Muster Unabhkömmlichkeitsbescheinigung:

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/bescheinigung_des_arbeitgebers_zur_unabkoemlichkeit.pdf

Kindertagespflege

Müssen die Zweijährigen das Angebot in Kindertagespflege jetzt vollumfänglich wahrnehmen, damit die Kindertagespflegeperson ihre Geldleistung erhält?

Nein. Die Zweijährigen dürfen ab dem 14.5. in ihre Kindertagespflegestelle kommen, sie müssen aber nicht kommen und sie müssen auch nicht für die gesamte Zeit kommen. Der Betreuungsumfang ist begrenzt durch den vertraglich vereinbarten zeitlichen Umfang, er darf ohne Auswirkung auf die Weiterfinanzierung geringer sein. Der Betreuungsumfang soll eingeschränkt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um bestehende Betreuungsbedarfe von Eltern in Tätigkeitsbereichen nach Anlage 2 zur Coronabetreuungsverordnung, von Kindern zur Sicherung des Kindeswohls im Einzelfall oder in besonderen Härtefällen und von erwerbstätigen Alleinerziehenden und Alleinerziehenden in der Abschlussprüfung einer Schul- oder Hochschulausbildung sicherzustellen.

Anlage 2:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-04-17_anlage_2_zur_coronabetrvo_ab_23.04.2020.pdf



STOP CORONA KEEP DISTANCE

2. Weitere umfassende Informationen des Landes NRW und der Stadt Dortmund finden Sie auf den folgenden Informationsseiten

- Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB)
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/index.html>
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI)
<https://www.mkffi.nrw/faq-zum-betretungsverbot-und-zur-betreuung-von-schluesselpersonen>
- Stadt Dortmund.de
https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/gesundheit/informationen_zum_coronavirus/index.html
- Besonders hinweisen möchten wir Sie auf folgende Informationsmaterialien, die auf der Seite des Landesjugendamtes zu finden sind, insbesondere auf die dort aufgeführten Elternbriefe:
<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/RS/alle-rundschreiben-2020/>

Beratungsstellen und Hilfsangebote für Familien in Dortmund:

- Notfallnummer des Jugendamtes: **(0231) 50-1 23 45**
- Frauenberatungsstelle Dortmund: **(0231) 52 10 08**
www.frauenberatungsstelle-dortmund.de
- Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Dortmund bei allen Fragen zu Erziehung und Familie für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern:
www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/familie_und_soziales/jugendamt/hilfe_und_beratung/beratungsstellen_jugendhilfedienste/index.html

Beratung für Eltern

Das Elterntelefon für Mütter und Väter, die sich anonym beraten lassen wollen, ist unter der kostenlosen Rufnummer 0800 111 0 550 montags bis freitags von 9 bis 11 Uhr und dienstags und donnerstags von 17 bis 19 Uhr erreichbar.

<https://www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html>

Beratung für Kinder und Jugendliche

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. bietet eine anonyme und kostenfreie Jugendberatung per Mail oder Chat unter

<https://jugend.bke-beratung.de/views/home/index.html>



STOP CORONA
KEEP DISTANCE

Bitte seien Sie so freundlich und leiten Sie diesen Newsletter auch an andere Ihnen bekannte Eltern weiter.

Mit freundlichen Grüßen – bleiben Sie gesund!

Daniela Flaueckenburger